

Arbeitsschutztag 2003 in Sachsen-Anhalt am 24. September 2003

Vortrag: Novellierung der Arbeitsstättenverordnung

von Dr. Margaretha Neudecker

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin

Die Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung- trifft seit 1975 nationale Regelungen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten in Arbeitsstätten. Mit dem Arbeitsschutzgesetz und den darauf gestützten Arbeitsschutzverordnungen wurde 1996 zur Umsetzung europäischer Richtlinien ein modernes Arbeitsschutzrecht geschaffen. Die dort enthaltenen Grundvorschriften sind flexibel ausgestaltet, so dass die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes der konkreten Gefährdungssituation angepasst und betriebsnah getroffen werden können. Die Arbeitsstättenverordnung entspricht noch nicht dieser neuen Konzeption. Um dieses Ziel zu erreichen ist die Arbeitsstättenverordnung grundlegend zu überarbeiten und neu zu strukturieren.

In der bereits im Entwurf vorliegenden novellierten Fassung der Arbeitsstättenverordnung werden die grundlegenden Pflichten der Arbeitgeber in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten festgelegt und die zu erreichenden Schutzziele beschrieben.

Über dieses laufende Gesetzgebungsvorhaben werde ich Sie informieren.

Zielsetzung des Verordnungsvorhabens:

Im Einzelnen sind folgende Punkte der Novellierung hervorzuheben:

1. Das Arbeitsstättenrecht ist entsprechend der Konzeption des Arbeitsschutzgesetzes zu modernisieren. Durch einheitliche und flexible Grundvorschriften soll den Betrieben innerhalb der zwingenden europäischen Vorgaben für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten Spielraum für an ihre Situation angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen geben. Vor allem Existenzgründern und kleinen und mittleren Betrieben wird damit die Durchführung ihrer Pflichten erleichtert.

2. Die Arbeitsstättenverordnung wird umfassend auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes neu erlassen. Bislang ist die Arbeitsstättenverordnung noch auf die für den Arbeitsschutz inzwischen unbedeutende Gewerbeordnung gestützt. Die Arbeitsschutzvorschriften wurden sukzessiv aus der Gewerbeordnung herausgenommen.
3. Die Arbeitsstättenverordnung setzt die EG-Arbeitsstättenrichtlinie vollständig in nationales Recht um.
4. Die europäische Richtlinie über Mindestvorschriften über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz wird durch einen gleitenden Verweis innerhalb der Arbeitsstättenverordnung umgesetzt. Damit werden die Arbeitsschutzkennzeichnungsvorschriften, die zur Zeit in mehr als 90 Unfallverhütungsvorschriften der verschiedenen Unfallversicherungsträger verstreut sind, in einer Rechtsverordnung zusammengefasst.
5. Mit der Arbeitsstättenverordnung wird der Anhang --Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen- der EG-Baustellenrichtlinie in staatliches Recht umgesetzt.
6. Die Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März, die sog. Winterbauverordnung wird aufgehoben.
7. Durch die Übernahme des Nichtraucherschutzes in das Bergrecht erfolgt eine klare rechtliche Zuordnung in der Rechtssystematik.

Aufbau und Inhalt der Verordnung:

Die Verordnung gliedert sich in einen allgemeinen Teil und einen Anhang über an Arbeitsstätten zu stellende spezielle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen.

Konkrete Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten werden in der Arbeitsstättenverordnung nur dann vorgenommen, wenn dadurch besondere Gefährdungen für die Beschäftigten vermieden oder Fehlentwicklungen später nicht mehr korrigiert werden können.

Die Verordnung ist wie folgt gegliedert:

- Ziel, Anwendungsbereich

- Begriffsbestimmungen
- Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- Nichtraucherchutz
- Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsstätte
- Unterweisung der Beschäftigten
- Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte
- Ausschuss für Arbeitsstätten
- Übergangsvorschriften.

In einem Anhang sind Konkretisierungen hinsichtlich des Einrichtens und Betriebens von Arbeitsstätten enthalten.

Ziel der Verordnung ist die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

Erfasst werden Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes, einer Baustelle oder im Privatbereich der Beschäftigten befinden und die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind sowie andere Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben und Verkaufsstände im Freien im Zusammenhang mit Ladengeschäften.

Ausgenommen aus dem Regelungsbereich ist der Bereich des Bundesberggesetzes, das Reisegewerbe und der Marktverkehr, Transportmittel, sofern diese im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden, Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner bebauten Fläche liegen.

Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

Der Arbeitgeber hat die Pflicht Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sichergestellt ist. Technische Regeln, die vom Arbeitsstättenausschuss erstellt werden, können beispielhaft diese Schutzziele konkretisieren.

Ein Antrag auf Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung sind möglich, wenn

- der Arbeitgeber ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würden und die Abweichungen mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Beurteilung der Arbeitsstätte

Bei der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber im Hinblick auf das Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte insbesondere Folgendes zu ermitteln und bewerten:

1. Brandgefährdungen
2. Absturzgefährdungen, Herabfallen von Gegenständen
3. innerbetrieblicher Verkehr
4. Fluchtwege und Notausgänge
5. Lärm, Lüftung, Klima, Beleuchtung
6. ergonomische Gestaltung.

Unterweisung der Beschäftigten

Da nur die Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen wirksamen Schutz der Beschäftigten sicherstellt, sind die Beschäftigten zu informieren.

Angemessene Informationen und Anweisungen in verständlicher Form und Sprache haben die Beschäftigten, insbesondere über

1. bestimmungsgemäßes Benutzen der Arbeitsstätte
 - Maßnahmen im Gefahrenfall
 - Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen
 - Innerbetrieblicher Verkehr
2. sachgerechtes Instandhalten der Arbeitsstätte zu erhalten.

Ausschuss für Arbeitsstätten

Um die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung in der Praxis zu erleichtern, soll ein pluralistischer Ausschuss eingerichtet werden, der Regeln entsprechend dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelt und die Bundesregierung berät.

Die Zusammensetzung des Ausschusses aus Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Wissenschaft und Behörden soll sicherstellen, dass die Regeln eine wirksame und akzeptierte Hilfestellung für die Betriebe darstellen. Die vom Ausschuss entwickelten und beschlossenen Regeln werden die bisherigen Regeln der Arbeitsstättenrichtlinien ablösen. Die Arbeitsstättenrichtlinien gelten bis zu ihrer Überarbeitung fort.

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Die novellierte Fassung der Arbeitsstättenverordnung ist dem Bundesrat zugeleitet. Die Stellungnahme des Bundesrates wird im November 2003 erwartet.

Im Rahmen des Vortrages wurden wesentliche Punkte der Verordnung dargelegt. Für Interessenten, die am vorständigen Text des Entwurfs der novellierten Fassung der Arbeitsstättenverordnung interessiert sind, verweise ich auf das Internet (www.bmwa.bund.de Navigationsleiste ARBEIT / ARBEITSSCHUTZ und <http://de.osha.eu.int> Navigationsleiste RECHT Kategorie STAATLICHES RECHT / VERORDNUNGEN).